

Großzügige Erstbezugsmietwohnung in zentraler Lage in Ybbs!

3370 Ybbs an der Donau, Österreich

Nähe: Penny Markt



Eckdaten Objektnummer 178102353

Wohnfläche: ca. 81,09 m²

Mobiliar: nicht möbliert

Baujahr: ca. 2022

Stockwerk: 2. Etage

Lift: Personenaufzug

Balkon: 1 (ca. 6 m²)

Stellplätze: 2

Bad: 1

WC: 1

Gesamtmiete*: 972,00 €

Miete: 883,64 €

Umsatzsteuer: 88,36 €

monatliche Gesamtbelastung: **972,00 €**

Finanzierungsbeitrag: 4.990,00 €

* Miete + Nebenkosten

Provision: Gemäß Erstauftraggeberprinzip bezahlt der Abgeber die Provision.

Heizwärmebedarf: 15,6 kWh/m²a

Ihr Ansprechpartner:



Martin Öllinger

Mobil: +43 676 541 84 21

E-Mail: m.oellinger@immostviertel.at

Detailbeschreibung

- * Miete mit Kaufoption frühestens nach 5 Jahren -10 Jahren max. nach 20 Jahren
- * Umzugsbonus neuer Bodenbelag wird eingebaut und 1 Monat mietfrei
- * Wohnungen in Niedrigstenergiebauweise errichtet
- * Wohnungsangaben für Top 22 in Wohnhaus D mit 81,09 m² Wohnfläche
- * Miete inkl. BK € 963.-
- * Finanzierungsbeitrag pro Wohnung nur € 4990.- -höhere Anzahlung möglich - dadurch würde sich die Miete verringern
- * kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung
- * Heizung: Fernwärme mittel Radiatoren
- * Kunststofffenster m. 3 fach Wärmeschutzisolierverglasung
- * jede Wohnung mit Balkon - Terrasse oder Loggia ausgestattet
- * el. Außenbeschattung
- * furnierte Holztürblätter in Buchenoptik
- * Digitale Sat Anlag
- * Glasfaserinternet vorbereitet in jeder Wohnung - Anmeldung durch Mieter
- * Bodenbeläge außer im Sanitärbereich durch Mieter selbst herzustellen (Aktion für Schnellentschlossene auf Anfrage)
- * Lift - Aufzug
- * Barrierefreiheit möglich auch in Sanitärräumen bereits Trennwand vorbereitet um WC -Bad für nötigen Wendekreis zu vereinen
- * Es besteht die Möglichkeit um einen Wohnzuschuss vom Land NÖ anzusuchen
- * Hauptwohnsitzmeldung
- * ev. förderungswürdig durch einen Wohnzuschuss vom Land NÖ
- * je nach Wohnung Garagenstellplatz oder Carportstellplatz oder im Stellplatz Freien
- * Kellerabteil
- * allgemein Trockenraum mit Münztrockner, Fahrradraum
- * Hausbetreuung -Winterdienst in BK-Akonto inkludiert

Wir weisen darauf hin, dass zwischen dem Vermittler und dem Auftraggeber ein familiäres oder wirtschaftliches Naheverhältnis besteht.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.

Sonstige Angaben

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir Ihnen seit 13.6.2014 aufgrund einer neuen EU-Richtlinie Unterlagen und Adressangaben zu unseren Objekten erst dann zuschicken können, wenn Sie bestätigen, dass Sie unser sofortiges Tätigwerden wünschen und über Ihre Rücktrittsrechte aufgeklärt wurden. Sie bekommen nach Ihrer Anfrage ein Mail, in dem Sie diese Punkte bitte bestätigen.

Wir weisen darauf hin, dass alle Angaben nach bestem Wissen erstellt wurden. Für Auskünfte und Angaben die uns von seitens der EigentümerInnen und Dritten zur Verfügung gestellt wurden, können wir keine Haftung übernehmen. Druckfehler oder Irrtümer vorbehalten.

Gemäß § 5 Abs. 3 MaklerG weisen wir daraufhin, dass **IMMOSTVIERTEL Immobilien** bei diesem nicht als Doppelmakler tätig ist und ein wirtschaftliches Naheverhältnis besteht.

Die Vergabe richtet sich nach den Förderrichtlinien vom Land NÖ z. Bsp: Hauptwohnsitzmeldung, Einkommenssituation, öst. Staatsbürger oder gleichgestellte Personen

Die Wohneinheiten sind gefördert, sohin werden folgende Unterlagen benötigt: Jahreslohnzettel oder Einkommenssteuerbescheid des letzten Jahres.

Für weitere Fragen oder einen Besichtigungstermin stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Weitere interessante Objekte finden Sie auf unserer Webpage **www.immostviertel.at**

Sie suchen einen Profi bei der Vermarktung oder beim Verkauf Ihrer Immobilie ?

Wir beraten Sie kostenlos! --> **0660/40 80 000**

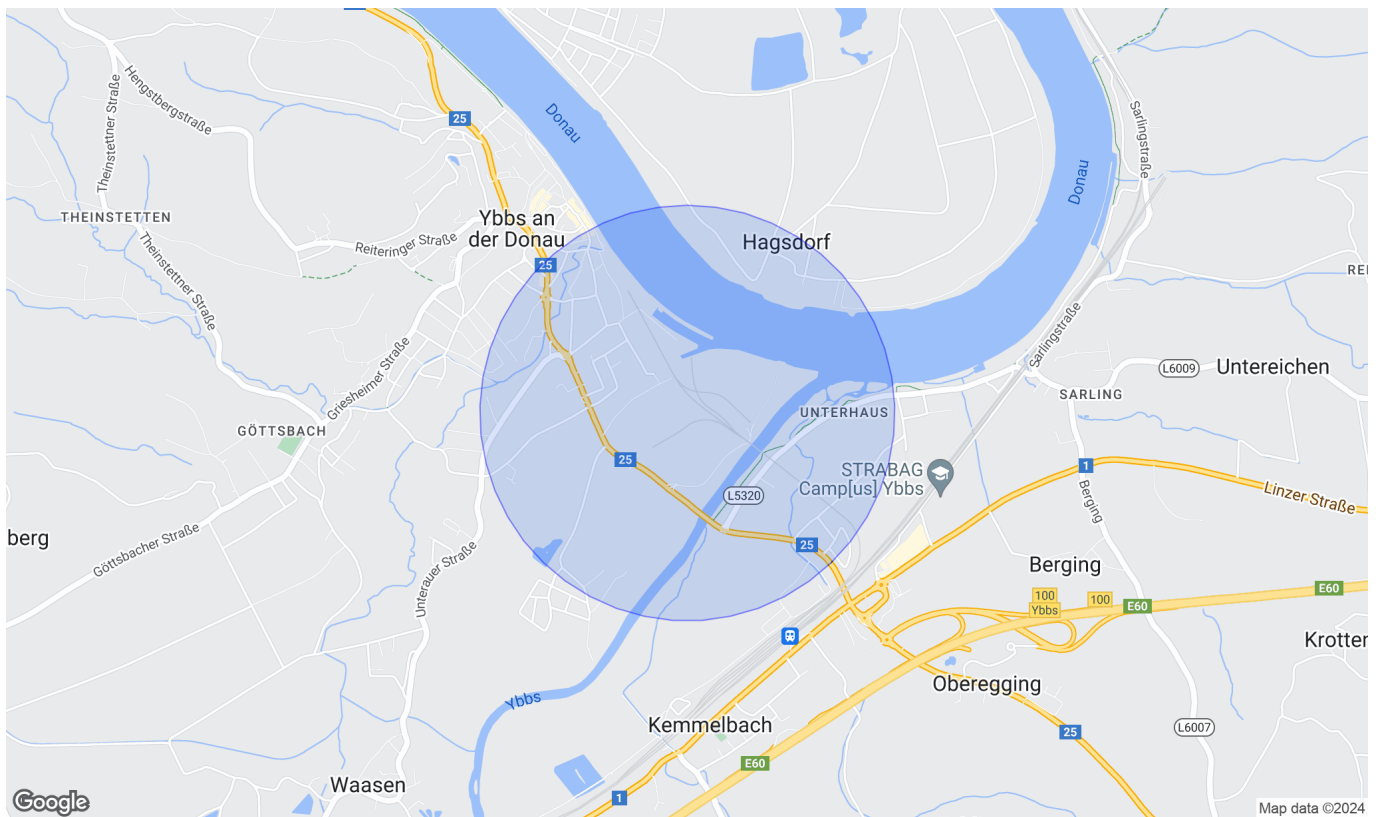
Ausstattung

Personenaufzug, Fernwärme, Niedrigenergiehaus, Massiv, kontrollierte Wohnraumlüftung

Lage

Das Wohnhaus befindet sich in zentraler Lage in Ybbs Einkaufsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe. Ybbs ist die größte Stadt im Bezirk Melk u. punktet mit einem umfangreichen und interessanten Schul- und Einkaufsangebot. Viele Wirtschaftsbetriebe bieten genügend Arbeitsplätze, die Anbindung an Verkehrsknoten wie Westbahn, Autobahn A1 sowie B1 befinden sich in unmittelbarer Nähe. Verschiedenste Ärzte und vielfältige Vereins- und Sportmöglichkeiten gewährleisten ein abwechslungsreiches Wohnen und Leben in der Donaumetropole Ybbs.

3370 Ybbs an der Donau



Infrastruktur/Entfernungen (POIs)

Gesundheit

Arzt	500 m
Apotheke	500 m

Nahversorgung

Supermarkt	500 m
Bäckerei	500 m
Einkaufszentrum	500 m

Verkehr

Bus	500 m
Autobahnanschluss	2.500 m
Bahnhof	2.000 m

Kinder & Schulen

Schule	1.000 m
Kindergarten	500 m
Universität	6.000 m

Sonstige

Bank	1.000 m
Post	500 m
Geldautomat	1.000 m
Polizei	500 m

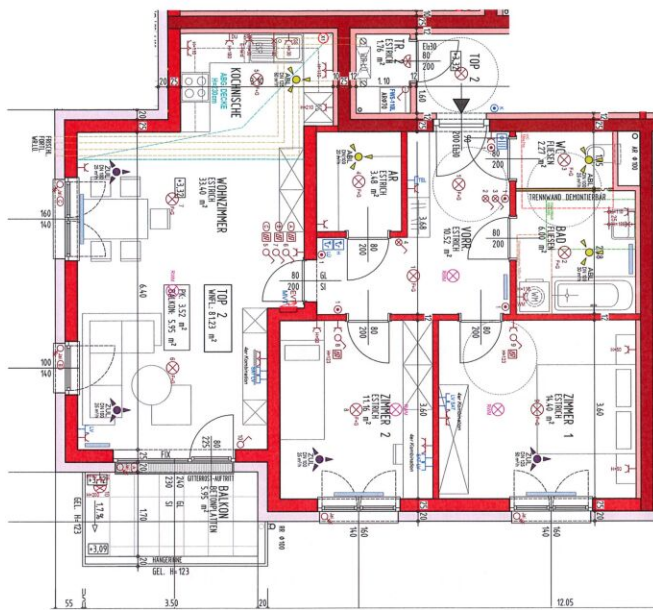
Angaben Entfernung Luftlinie / Quelle: OpenStreetMap





Grundriss Top 2 | 1. Obergeschoß | 81 m² Wohnnutzfläche

Top 7, Top 12, Top 17, Top 22, Top 27 und Top 32 gleicher Grundriss



Informationsblatt

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

ÖVI-Form Nr. 14M/07/2023

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters	2
II. Rücktrittsrechte	3

Das Mietobjekt wird Ihnen vom Immobilienmaklerunternehmen

vertreten durch
zur höchstpersönlichen Verwendung präsentiert. Eine Weitergabe von Geschäfts-
gelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Immobilienmaklers.

**Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirt-
schaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den
Vermieter tätig ist.**



Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreu-
händer, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 ImmMV 1996, BGBl. Nr. 297/1996
GZ 2023/05/05 – FVO Go/Pe – Form 14M/ÖVI

Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft
1070 Wien, Mariahilfer Straße 116/2. OG/2 • E-Mail: office@ovi.at • www.ovi.at

Diese Informationsbroschüre wurde auf Basis der aktuellen Gesetzestexte und ständiger Rechtsprechung sorgfältig er-
stellt und den Mitgliedsbetrieben von ÖVI und WKO zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt unter der Vorausset-
zung, dass eine Haftung des Medieninhabers ausgeschlossen wird. Eine mögliche Schutzwirkung zugunsten Dritter wird
ausdrücklich ausgeschlossen. Eine individuelle Abänderung oder auszugsweise Verwendung bedarf der ausdrücklichen
Zustimmung.

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters

Mit der Einführung des sogenannten »Bestellerprinzips« bei der Vermittlung von Miet-
wohnungen geht der Gesetzgeber ab 01.07.2023 davon aus, dass der Immobilienmakler
in der Regel nur mit dem Erstauftraggeber eine Provision vereinbaren kann. Wenn der
Immobilienmakler zunächst vom Vermieter oder von einem von diesem dazu Berechti-
gten beauftragt wird, kann er nur mit diesem eine Provision vereinbaren. Gleichzeitig wird
der Makler im Regelfall auf seine Doppelmaklertätigkeit gem. § 5 MaklerG verzichten, viel-
mehr ausdrücklich gem. § 17 MaklerG erklären, dass er einseitig nur für den Vermieter tä-
tig wird, nicht für den Mieter.

Gesetzestext § 17 a Maklergesetz

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

§ 17a. (1) Wenn ein Vermieter oder ein von diesem dazu Berechtigter im eigenen Namen
als erster Auftraggeber einen Immobilienmakler mit der Vermittlung eines Wohnungsmiet-
vertrags beauftragt hat, kann der Immobilienmakler nur mit dem Vermieter bzw. dem von
diesem Berechtigten eine Provision vereinbaren.

(2) Mit einem Wohnungssuchenden kann ein Immobilienmakler nur dann eine Provision
vereinbaren, wenn ihn dieser als erster Auftraggeber mit der Vermittlung eines Wohnungs-
mietvertrags beauftragt hat.

(3) Auch mit dem Wohnungssuchenden als erstem Auftraggeber kann der Immobilienmak-
ler keine Provision vereinbaren, wenn

1. der Vermieter oder der Verwalter am Unternehmen des Immobilienmaklers oder an ei-
nem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) unmittelbar oder mittel-
bar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Perso-
nen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder wenn der Immobilienmakler
am Unternehmen des Vermieters oder Verwalters oder an einem mit diesem verbunde-
nen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwal-
ter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben
kann, oder
2. der Vermieter oder eine in Z 1 erster Satz genannte Person vom Abschluss eines Makler-
vertrags abgesehen hat, damit der Wohnungssuchende als Erstauftraggeber provisio-
nspflichtig wird, oder
3. der Immobilienmakler eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters
inseriert oder zumindest für einen eingeschränkten Interessentenkreis auf andere Weise
bewirbt.
- (4)** Der Immobilienmakler hat jeden Maklervertrag über die Vermittlung eines Wohnungs-
mietvertrags unter Beifügung des Datums schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften
Datenträger festzuhalten. Bei Geltendmachung eines Provisionsanspruchs hat er dem Woh-
nungssuchenden darzulegen, dass kein Fall des Abs. 1 oder des Abs. 3 vorliegt.
- (5)** Eine Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie
 1. den Wohnungssuchenden zu einer Provision oder sonstigen Leistung im Zusammenhang
mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags an den nicht pro-
visionsberechtigten Immobilienmakler oder an den Vermieter verpflichtet oder
 2. den Wohnungssuchenden zu einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Ver-
mittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags ohne gleichwertige Gegen-
leistung an den früheren Mieter oder an einen sonstigen Dritten verpflichtet.

§ 27 MRG bleibt unberührt.

(6) Die Abs. 1 bis 5 und 7 gelten nicht für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen, die von Dienstgebern als Mieter geschlossen werden, um Dienstnehmern eine Dienst-, Natural- oder Werkwohnung (§ 1 Abs. 2 Z 2 MRG) zur Verfügung zu stellen.

(7) Sofern die Tat nicht bereits von § 27 Abs. 5 MRG erfasst ist, begeht eine Verwaltungsübertretung

1. wer als Immobilienmakler oder für ihn handelnder Vertreter entgegen Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Provision oder sonstige Leistung vereinbart, fordert oder entgegennimmt,
 2. wer als Vermieter oder für ihn handelnder Vertreter, als früherer Mieter oder sonstiger Dritter entgegen Abs. 5 Leistungen vereinbart, fordert oder entgegennimmt, oder
 3. wer es als Immobilienmakler entgegen Abs. 4 unterlässt, einen Maklervertrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten
- und ist in den Fällen der Z 1 und Z 2 mit einer Geldstrafe bis 3600 Euro, im Fall der Z 3 mit einer solchen bis 1500 Euro zu bestrafen.

II. Rücktrittsrechte

1. Rücktritt vom Immobiliengeschäft nach § 30a KSchG

Ein **Verbraucher** (§ 1 KSchG) kann **innen einer Woche seinen Rücktritt erklären**, wenn,

- er seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat,
- seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandrechts (insbes. Mietrechts), eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar
- an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies
- zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

Die **Frist beginnt** erst dann zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat, d. h. entweder am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung oder, sofern die Zweitschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgehändigt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt. Das **Rücktrittsrecht erlischt** jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 30a KSchG ist unwirksam.

Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

2. Das Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3a KSchG)

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- ohne seine Veranlassung,
- maßgebliche Umstände,
- die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden,
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Maßgebliche Umstände sind

- die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- steuerrechtliche Vorteile,
- eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die **Rücktrittsfrist** beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- Wissen oder wissen müssen des Verbrauchers über den Nichteintritt bei den Vertragsverhandlungen.
- Im einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes (formularmäßig nicht abdeckbar).
- Angemessene Vertragsanpassung.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).